

## Stichwort «Autoleasing»

### Inhalt

Es geht ausschliesslich um «Konsumentenleasing» .....	1
Praktische Bedeutung des Leasingvertrags .....	2
Der Leasingvertrag ist die boomende Form des Konsumkredits .....	2
Vor dem Leasingvertrag eine Rechtsschutzversicherung abschliessen! .....	3
Sorgfältig budgetieren! .....	3
Es gilt nur ein Teil des KKG .....	3
Der typische Leasingvertrag .....	3
Was gilt bei den untypischen Leasingverträgen? .....	4
Vorschriften zu Form und Inhalt des Leasingvertrags .....	5
Die Formvorschriften im Einzelnen .....	5
Wenn die Formvorschriften nicht eingehalten werden .....	7
Recht auf Kündigung statt Recht auf Kauf .....	7
Besonderheiten der Kreditfähigkeitsprüfung beim Leasing .....	8
Sanktionen .....	8
Die Schlussrechnung beim Leasing .....	9
Mehrkilometer .....	9
Instandstellungskosten .....	10
Die Mängelrüge ist oft verspätet .....	10
Bei vorzeitiger Rückgabe: Rückwirkende Verteuerung .....	10
Die Kautions .....	12
«Sonderzahlung», «erster grosser Leasingzins» oder ähnlich .....	12

*Das Gesetz sagt nicht, was ein «Leasingvertrag» sein soll. In der Praxis gibt es aber einen Grundtypus, an dem sich die seriösen Leasinggesellschaften orientieren. Was im Folgenden ausgeführt wird, gilt für diese überwiegende Mehrheit der Leasingverträge, bei denen typischerweise Autos verleast werden.*

**Der Ständerat hat das Konsumkreditgesetz nach dem Nationalrat als Zweitrat beraten, und er hat sich entschieden, ein eigentliches Sonderrecht zum Leasingvertrag übers Knie zu brechen und ins Gesetz einzubauen. Der Nationalrat hat nur im Differenzbereinigungsverfahren zu diesem Sonderrecht Stellung nehmen können. Ein Vernehmlassungsverfahren hat nicht stattgefunden. Man sieht dem Leasingrecht seine Entstehungsgeschichte an.**

### Es geht ausschliesslich um «Konsumentenleasing»

Das KKG gilt für Leasingverträge, sofern folgende Bedingungen erfüllt sind:

- Leasingnehmerin ist eine Privatperson.
- Das Leasing dient dem privaten Gebrauch.
- Der Vertrag sieht vor, dass bei vorzeitiger Auflösung die Leasingraten rückwirkend erhöht werden.

**Art. 1 Konsumkreditvertrag**

<sup>2</sup> Als Konsumkreditverträge gelten auch:

[...]

- a. **Leasingverträge über bewegliche, dem privaten Gebrauch des Leasingnehmers dienende Sachen, die vorsehen, dass die vereinbarten Leasingraten erhöht werden, falls der Leasingvertrag vorzeitig aufgelöst wird;**

Selbstverständlich gelten auch die Vorschriften des Art. 7 über den Geltungsbereich des KKG. Liegt der Barpreis des geleasten Gegenstands über 80'000 Franken, gilt das KKG nicht.

**Art. 7 Ausschluss**

<sup>1</sup> Dieses Gesetz gilt nicht für:

[...]

- e. **Verträge über Kredite von weniger als 500 Franken oder mehr als 80 000 Franken, wobei die koordiniert an die gleiche Konsumentin oder den gleichen Konsumenten vermittelten Konsumkredite zusammengezählt werden;**

Für Leasingverträge, die von Unternehmungen oder von Privatpersonen für gewerbliche oder berufliche Zwecke abgeschlossen werden, gilt das KKG nicht.

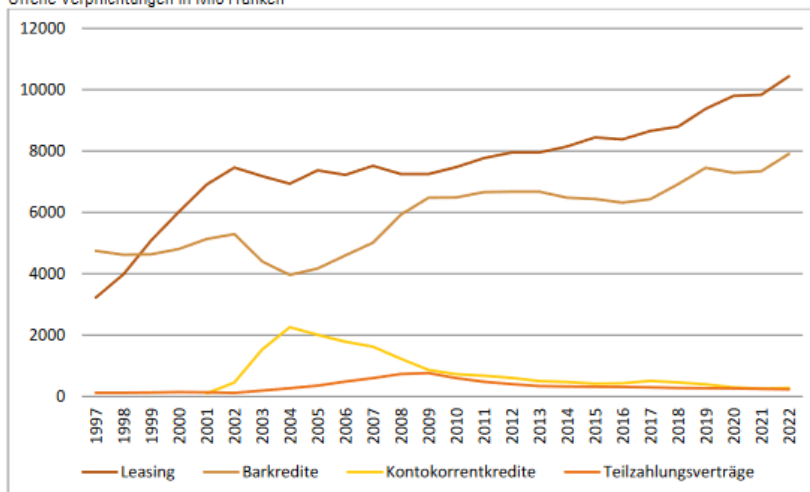
**Praktische Bedeutung des Leasingvertrags**

Der Leasingvertrag ist die boomende Form des Konsumkredits

Der Leasingvertrag ist die boomende Form des Konsumkredits. Seine wirtschaftliche Bedeutung hat sich seit dem Jahr 1995 nahezu verfünffacht. Heute schieben die KonsumentInnen in der Schweiz gegen 10 Milliarden Franken Leasingverpflichtungen vor sich her.

**Nationale Trends im Konsumkredit**

Offene Verpflichtungen in Mio Franken



Quelle: ZEK-Jahresberichte / Jahresbericht 2020 der Berner Schuldenberatung

### Vor dem Leasingvertrag eine Rechtsschutzversicherung abschliessen!

Häufig stellt die Leasinggesellschaft nach der Rückgabe des Autos der Konsumentin eine Schlussabrechnung zu, mit der unter Umständen Tausende von Franken für Mehrkilometer und Instandstellungskosten verlangt werden. Ist das Auto vorzeitig zurückgegeben worden, kommt noch die rückwirkende Verteuerung der Leasingraten dazu. Es empfiehlt sich, vor dem Leasingvertrag eine Rechtsschutzversicherung abzuschliessen, welche allfällige Streitigkeiten mit der Leasinggesellschaft abdeckt.

### Sorgfältig budgetieren!

Wenn sich die Konsumentin für den Abschluss eines Leasingvertrags entscheidet, weil sie den Barkaufpreis nicht aufbringen könnte, sollte sie unbedingt ein realistisches Budget machen, damit der Leasingvertrag nicht zur Schuldenfalle wird. Neben den Leasingraten müssen auch die Raten der Vollkaskoversicherung, der Motorhaftpflichtversicherung, des Betriebs, der kantonalen Steuern, des Services und der Reparaturen, der Reifenabnutzung, der Garagierungskosten, der Autobahnvignette usw. ins Budget aufgenommen werden. Es wäre fahrlässig, sich dabei einfach auf das Ergebnis der Kreditfähigkeitsprüfung zu verlassen! Schliesslich muss beim Vertragsabschluss auch darauf geachtet werden, dass eine realistische Kilometerzahl pro Jahr abgemacht wird. Sonst droht nach der Rückgabe eine gesalzene Rechnung für die Mehrkilometer.

### Es gilt nur ein Teil des KKG

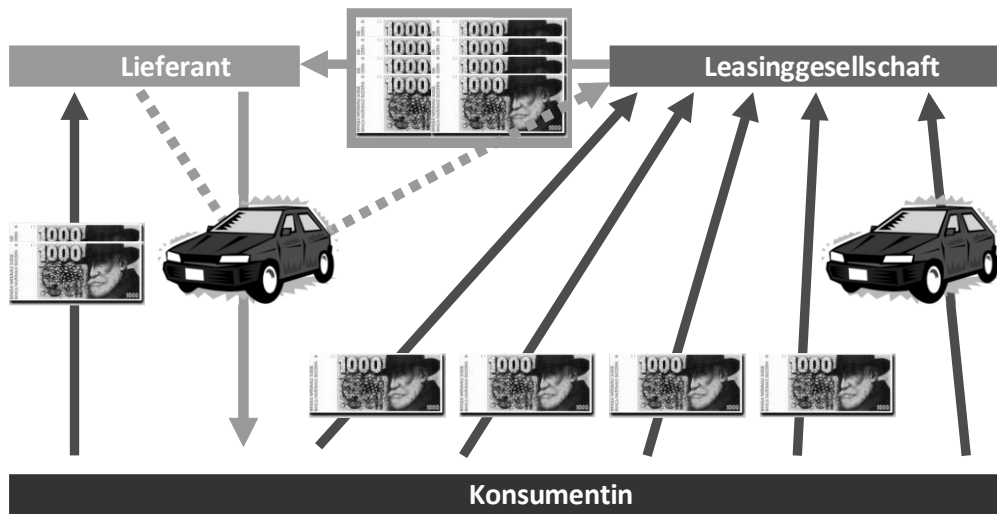
Dass für den Leasingvertrag nur aufgezählte Artikel des KKG gelten sollen, trägt natürlich nicht zur Lesbarkeit des Gesetzes bei. Wir haben hier ein wenig Abhilfe geschaffen, indem die Artikel, welche für das Leasing gelten, durch einen Strich auf der linken Seite markiert werden (jene, die für die Kredit- und Kundenkarten und für die Überziehungskredite auf laufendem Konto gelten, sind durch einen Strich auf der rechten Seite gekennzeichnet).

#### **Art. 8**

**<sup>1</sup> Leasingverträge im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a unterstehen nur den Artikeln 11, 13–16, 17 Absatz 3, 18 Absätze 2 und 3, 19–24, 25 Absätze 1 und 3<sup>10</sup>, 26, 29 und 31–40.**

### Der typische Leasingvertrag

Das Parlament ging in den Beratungen von einer bestimmten Form von Leasing aus, die etwa folgendermassen umschrieben werden kann: Beim Leasingvertrag wird der Konsumentin der Gebrauch eines Autos (oder - äusserst selten - einer anderen beweglichen Sache) ermöglicht. Das Auto ist von einer Leasinggesellschaft finanziert worden, die Konsumentin übernimmt die Unterhaltungspflicht (welche beim Mietvertrag der Eigentümer tragen würde) und bezahlt der Leasinggesellschaft jeden Monat die Leasingrate; die erste Rate geht zusammen mit der Kautions, die oft zehn Prozent des Autowerts beträgt, an den Lieferanten des Autos. Ist das Auto neu, so decken die Raten zu Beginn nicht den gesamten Wertverlust ab. Die Konsumentin hat das Recht, den Leasingvertrag vor Ablauf der verabredeten Dauer (in der Regel 48 Monate) zu kündigen, sie soll aber die Leasinggesellschaft für die nicht abgedeckte Amortisation entschädigen. Nach Ablauf des Vertrags gibt die Konsumentin das Auto zurück, rechtlich gesehen der Eigentümerin, der Leasinggesellschaft, faktisch aber meist in deren Auftrag dem Lieferanten.



### Was gilt bei den untypischen Leasingverträgen?

Gemäss Art. 1 Abs. 2 Bst. a fallen nur jene Leasingverträge unter das KKG, welche bei vorzeitiger Kündigung des Vertrags eine rückwirkende Erhöhung der Leasingraten vorsehen.

Mit diesem Kriterium, sollte man meinen, lässt sich der Leasingvertrag trefflich vom Mietvertrag unterscheiden (der eben keine rückwirkende Verteuerung vorsieht). Falsch: Allein aus der Tatsache, dass die Parteien einen «Mietvertrag» abgeschlossen haben, kann keineswegs geschlossen werden, dass kein Konsumkredit vorliege. Dasselbe muss auch für gewisse Verträge gelten, die als «Leasingvertrag» bezeichnet werden. Das Parlament wollte dafür sorgen, dass gewöhnliche Mietverträge nicht in den Regelungsbereich des KKG geraten. Es ging ihm sicher nicht darum, den schwarzen Schafen der Branche einen Freipass zum Konsumentenlegen zu geben. Wie die Praxis zeigt, können die schwarzen Schafe der Leasingbranche locker auf die rückwirkende Verteuerung der Rate verzichten und gleichwohl sehr gute Geschäfte machen.

Aus Art. 1 Abs. 2 Bst. a kann geschlossen werden, dass nur jene «typischen» Leasingverträge als «Leasingverträge» im Sinne des KKG gelten sollen, welche eben die rückwirkende Verteuerung der Raten vorsehen und in etwa dem Vertragstypus entsprechen, der oben umschrieben worden ist.

Es muss also bei jedem Mietvertrag, bei jedem Leasingvertrag, kurz: bei jeder Form von Finanzierungshilfe untersucht werden, welche wirtschaftlichen Zwecke mit dem Geschäft verfolgt werden. Diese allein müssen zunächst massgeblich dafür sein, ob ein bestimmtes Geschäft in den Regelungsbereich des Konsumkreditgesetzes fällt oder nicht. Sonst wäre es einfach für die Geschäftemacher, Abzahlungsverträge abzuschliessen, ohne auf das Konsumkreditgesetz Rücksicht nehmen zu müssen. Es würde genügen, sie mit dem juristischen Etikett «Leasing» zu versehen und auf die rückwirkende Verteuerung der Leasingraten bei vorzeitiger Rückgabe der Sache zu verzichten.

Der erste analytische Schritt, der zu machen ist, wenn man es mit einem Leasingvertrag zu tun bekommt, ist also die Untersuchung, ob er das Etikett «Leasing» zu Recht trägt.

Was gilt für die «untypischen» Leasingverträge, welche sich auf den ersten Blick der Regelung durch das KKG entziehen, weil sie keine rückwirkende Verteuerung vorsehen? Ein derartiges Geschäft - ob es nun als «Mietvertrag» oder als «Leasingvertrag» bezeichnet wird - kann sich bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise durchaus als «ähnliche Finanzierungshilfe» (im Sinne von Art. 1 Abs. 1) oder als «Vertrag zur Finanzierung des Erwerbs von Waren oder Dienstleistungen» (im Sinne von Art. 10) entpuppen. In diesem Fall gelten für das Geschäft nicht die Sonderbestimmungen zum Leasingvertrag, sondern die allgemeinen Regeln zum Konsumkredit und je nach Ausgestaltung die Formvorschriften des Art. 10.

## Vorschriften zu Form und Inhalt des Leasingvertrags

### Art. 11 Leasingverträge

<sup>1</sup> Leasingverträge sind schriftlich abzuschliessen; der Leasingnehmer erhält eine Kopie des Vertrags.

<sup>2</sup> Der Vertrag muss angeben:

- a. die Beschreibung der Leasingsache und ihren Barkaufpreis im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses;
- b. die Anzahl, die Höhe und die Fälligkeit der Leasingraten;
- c. die Höhe einer allfälligen Kautions;
- d. den Hinweis auf die allfällig verlangte Versicherung und, falls die Wahl des Versicherers nicht dem Leasingnehmer überlassen ist, die Versicherungskosten;
- e. den effektiven Jahreszins;
- f. den Hinweis auf das Widerrufsrecht und die Widerrufsfrist;
- g. eine nach anerkannten Grundsätzen erstellte Tabelle, aus der hervorgeht, was der Leasingnehmer bei einer vorzeitigen Beendigung des Leasingvertrags zusätzlich zu den bereits entrichteten Leasingraten zu bezahlen hat und welchen Restwert die Leasingsache zu diesem Zeitpunkt hat;
- h. die Elemente, die der Kreditfähigkeitsprüfung zu Grunde gelegt worden sind (Art. 29 Abs. 2); Einzelheiten können in einem vom Leasingvertrag getrennten Schriftstück festgehalten werden; dieses bildet einen integrierenden Bestandteil des Vertrags.

### Die Formvorschriften im Einzelnen

- Der Leasingvertrag ist (wie alle Abarten des Konsumkredits) *schriftlich abzuschliessen*. Das soll Rechtssicherheit schaffen. Der Konsumentin soll vor Augen geführt werden, was für einen Vertrag sie abschliesst. Deshalb enthält Artikel 11 in Absatz 2 auch eine ganze Reihe von inhaltlichen Vorschriften. Der Gesetzgeber stellt sich vor: Die Konsumentin liest den Vertrag aufmerksam durch und sie entnimmt dem Text, welche Art von Verpflichtungen sie eingeht, aber auch, welche Rechte sie hat. «Schriftlichkeit» schliesst ein, dass die Vertragsparteien den Vertrag eigenhändig unterschreiben. Das gilt auch für den Kreditgeber. Die Kreditgeberinnen verwenden häufig vorgedruckte Unterschriften. Es ist umstritten, ob diese den Ansprüchen an die Schriftlichkeit genügen.
- Der Leasingvertrag muss *die geleaste Sache* umschreiben und ihren *Barkaufpreis* zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses anführen.
- Der Leasingvertrag muss die *Anzahl, die Höhe und die Fälligkeit der Leasingraten* angeben.
- Der Leasingvertrag muss die *Höhe der Kautions* nennen, sofern eine verlangt worden ist.

Hier hat es das Parlament abgelehnt, ähnlich wie bei der Wohnungsmiete vorzuschreiben, dass die Kautions auf ein Sperrkonto einbezahlt und verzinst werden muss. Die Leasinggeberin schuldet nur dann Zinsen auf der Kautions, wenn dies so verabredet wurde.

- Der Leasingvertrag muss auf eine allenfalls verlangte *Versicherung* hinweisen; sofern sie von der Leasinggeberin ausgewählt wird, muss er auch die Versicherungskosten erwähnen.
- Der Leasingvertrag muss den *effektiven Jahreszins* erwähnen. Er wird aufgrund des Barkaufpreises zu Beginn und des Restwerts am Ende des Vertrags berechnet.

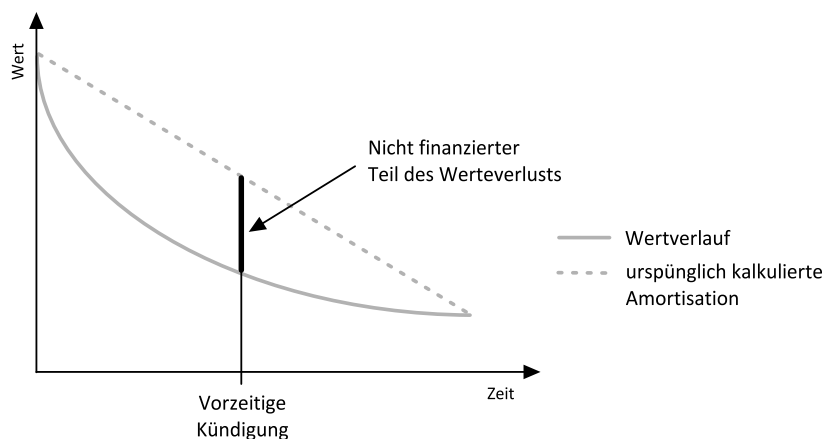
Beim Autoleasingvertrag wird regelmässig der Abschluss einer Vollkaskoversicherung verlangt. Forderungen gegen sie müssen an die Leasinggesellschaft abgetreten werden.

- Der Leasingvertrag muss auf das *Widerrufsrecht* und die *Widerrufsfrist* von 14 Tagen hinweisen. Hier gilt dasselbe wie für den Barkredit.
- Der Leasingvertrag muss auf allfällige hinterlegte Sicherheiten hinweisen.
- Der Leasingvertrag muss eine nach anerkannten Grundsätzen erstellte *Tabelle* enthalten, aus der hervorgeht, was der Leasingnehmer bei einer vorzeitigen Beendigung des Leasingvertrags zusätzlich zu den bereits entrichteten Leasingraten zu bezahlen hat und welchen Restwert die Leasingssache zu diesem Zeitpunkt hat.

Die Restwerttabelle ist der Prüfstein für die Gültigkeit des Leasingvertrags. Sie soll «nach anerkannten Grundsätzen» aufgestellt werden. Die Aufgabe ist nicht leicht für die Leasinggeberin, ist doch heute nicht mit Sicherheit bekannt, wie sich der Wert eines Fahrzeugs in den nächsten Jahren entwickeln wird (nicht zu reden vom Wert einer Sache, für die kein Occasionenmarkt besteht). Es gibt jedoch Erfahrungswerte, welche bei der Aufstellung der Restwerttabelle herangezogen werden können: Die Eurotaxwerte. An ihnen muss sich eine Restwerttabelle orientieren, wenn sie nach anerkannten Grundsätzen erstellt sein will.

Die rückwirkende Verteuerung bemisst sich nach dieser Restwerttabelle. Sie soll den rascheren Wertverlust von Neufahrzeugen zu Beginn des Gebrauchs ausgleichen. Sie soll keine Strafe für den vorzeitigen Ausstieg aus dem Vertrag sein und der Leasinggeberin keineswegs zu zusätzlichem Gewinn verhelfen. Die Leasinggeberin hat einfach Anspruch darauf, dass ihr die Konsumentin den gesamten Wertverlust des geleasteten Fahrzeugs ersetzt und dass sie ihr das eingesetzte Kapital verzinst. Dabei darf sie natürlich auch bei einer verkürzten Laufzeit nicht mehr als den verabredeten effektiven Jahreszins in Rechnung stellen (so Favre-Bulle, 2004, Art. 11 N 20).

### Der Wertverlust beim Auto



- Der Leasingvertrag muss die *Elemente der Kreditfähigkeitsprüfung* enthalten; Einzelheiten dürfen in einem separaten Schriftstück aufgeführt sein, welches einen integrierenden Bestandteil des Vertrags darstellt. Das Gesetz spricht nicht vom «pfändbaren Teil des Einkommens», weil beim Leasingvertrag die Kreditfähigkeit auch gegeben sein kann, wenn Vermögenswerte des Leasingnehmers die Zahlung der Leasingraten sicherstellen. Beim Barkredit und beim Abzahlungskauf wird das Vermögen der Kreditnehmerin nicht beachtet.

## Wenn die Formvorschriften nicht eingehalten werden

Art. 15 Abs. 4 KKG bestimmt, dass bei einem nichtigen Leasingvertrag die Konsumentin den geleasten Gegenstand zurückzugeben und die Raten zu zahlen hat, die bis zu diesem Zeitpunkt geschuldet sind. Und: «Ein damit nicht abgedeckter Wertverlust geht zu Lasten der Leasinggeberin.» Das heisst, dass keine rückwirkende Erhöhung der Leasingraten geschuldet ist. Es muss davon ausgegangen werden, dass die Konsumentin auch keine Entschädigung für Mehrkilometer und andere ausserordentliche Abnutzung des Autos schuldet. Es gibt allerdings bisher keinen Gerichtsentscheid über diese Frage.

Die Konsumentin schuldet der Leasinggesellschaft keine Zinsen und Kosten, sagt das Gesetz. Was damit genau gemeint sein soll, ist unklar.

### **Art. 15 Nichtigkeit**

**<sup>1</sup> Die Nichteinhaltung der Artikel 9–11, 12 Absätze 1, 2 und 4 Buchstabe a, 13 und 14 bewirkt die Nichtigkeit des Konsumkreditvertrags.**

**<sup>2</sup> Ist der Konsumkreditvertrag nichtig, so hat die Konsumentin oder der Konsument die bereits empfangene oder beanspruchte Kreditsumme bis zum Ablauf der Kreditdauer zurückzuzahlen, schuldet aber weder Zinsen noch Kosten.**

**<sup>3</sup> Die Kreditsumme ist in gleich hohen Teilzahlungen zurückzuzahlen. Wenn der Vertrag keine längeren Zeitabstände vorsieht, liegen die Teilzahlungen jeweils einen Monat auseinander.**

**<sup>4</sup> Bei einem Leasingvertrag hat die Konsumentin oder der Konsument den ihr oder ihm überlassenen Gegenstand zurückzugeben und die Raten zu zahlen, die bis zu diesem Zeitpunkt geschuldet sind. Ein damit nicht abgedeckter Wertverlust geht zu Lasten der Leasinggeberin.**

## Recht auf Kündigung statt Recht auf Kauf

Die VertreterInnen der Schuldenberatung und der KonsumentInnen hätten gerne das Recht der LeasingnehmerInnen ins Gesetz aufgenommen, das geleaste Fahrzeug jederzeit zum Restwert aus dem Vertrag herauszukaufen. Damit wäre dem praktischen Interesse der KonsumentInnen, welche ja sehr häufig das Fahrzeug leasen, welches sie eigentlich erwerben möchten, am besten gedient gewesen. Der Vorschlag blieb im Parlament chancenlos.

Statt dem Recht auf Kauf des geleasten Objekts enthält das Gesetz in Art. 17 Abs. 3 ein gesetzliches Recht auf vorzeitige Kündigung des Leasingvertrags (welches allerdings mit einer rückwirkenden Verteuerung der Leasingraten verbunden ist). Im Vertrag muss aber nicht ausdrücklich auf dieses Recht hingewiesen werden. Der Nationalrat lehnte einen entsprechenden Antrag ab. Offenbar hält das Parlament die vollständige Aufklärung der Konsumentin nur bei den anderen Formen des Konsumkredits für dringlich.

### **Art. 17 Vorzeitige Rückzahlung**

**<sup>3</sup> Der Leasingnehmer kann mit einer Frist von mindestens 30 Tagen auf Ende einer dreimonatigen Leasingdauer kündigen. Der Anspruch des Leasinggebers auf Entschädigung richtet sich nach der Tabelle gemäss Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe g.**

## Besonderheiten der Kreditfähigkeitsprüfung beim Leasing

Für die Kreditfähigkeitsprüfung beim Leasing gilt grundsätzlich dasselbe wie für die Kreditfähigkeitsprüfung beim Barkredit (⇒ [Stichwort «Kreditfähigkeitsprüfung»](#)).

### **Art. 29 Prüfung der Kreditfähigkeit des Leasingnehmers**

**<sup>1</sup> Der gewerbsmässig tätige Leasinggeber muss vor Vertragsabschluss die Kreditfähigkeit des Leasingnehmers prüfen.**

**<sup>2</sup> Die Kreditfähigkeit ist zu bejahen, wenn der Leasingnehmer die Leasingraten ohne Beanspruchung des nicht pfändbaren Teils des Einkommens nach Artikel 28 Absätze 2 und 3 finanzieren kann oder wenn Vermögenswerte, die dem Leasingnehmer gehören, die Zahlung der Leasingraten sicherstellen.**

Für die Kreditfähigkeitsprüfung beim Leasingvertrag gelten folgende Besonderheiten:

1. Die Kreditfähigkeit kann sich nicht nur aus dem Einkommen – genauer: dem Haushaltsbudget – ergeben, sondern auch aus Vermögenswerten, die dem Leasingnehmer gehören und die Zahlung der Leasingraten sicherstellen.

In der Praxis werden kaum Leasingverträge angetroffen, bei denen sich die Kreditfähigkeit der Konsumentin aus dem Vermögen ergibt. Die erdrückende Mehrheit der Kreditfähigkeitsprüfungen bezieht sich auf das Einkommen, beziehungsweise das Haushaltsbudget der Konsumentin.

2. Beim Barkredit sind gem. Art. 28 Abs. 4 nur jene Kredite zulässig, welche in 36 Monaten abbezahlt werden könnten. Für den Leasingvertrag gilt diese Regel nicht.

## Sanktionen

Wenn die Kreditfähigkeitsprüfung schwerwiegend mangelhaft ist, sieht das KKG für alle Formen des Konsumkredits vor, dass die Kreditgeberin die gewährte Kreditsumme verliert. Der Kredit mutiert zum Geschenk. Das Gesetz sieht ausserdem vor, dass sie der Konsumentin die bereits erbrachten Leistungen zurückbezahlen muss.

Bei geringfügigen Mängeln sieht das Gesetz vor, dass die Kreditgeberin nur die Zinsen und Kosten verliert – auch hier für alle Formen des Konsumkredits.

Es ist nicht klar, wie die Bestimmungen auf den Leasingvertrag angewendet werden sollen. Bei schwerwiegenden Mängeln könnte postuliert werden, dass das Auto während der ganzen Vertragslaufzeit kostenlos gebraucht werden kann. Bei geringfügigen Mängeln ist eine Reduktion des Leasingzinses auf den Anteil, der für die Amortisation des Fahrzeugs nötig ist, denkbar. Vor allem die erstere Sanktion erscheint als nicht praktikabel.

### **Art. 32 Sanktion**

**<sup>1</sup> Verstösst die gewerbsmässig tätige Kreditgeberin in schwerwiegender Weise gegen Artikel 27a, 28, 29, 30 oder 31, so verliert sie die von ihr gewährte Kreditsumme samt Zinsen und Kosten. Die Konsumentin oder der Konsument kann bereits erbrachte Leistungen nach den Regeln über die ungerechtfertigte Bereicherung zurückfordern.**

**<sup>2</sup> Verstösst die gewerbsmässig tätige Kreditgeberin gegen Artikel 25, 26 oder 27 Absatz 1 oder in geringfügiger Weise gegen Artikel 27a, 28, 29, 30 oder 31, so verliert sie nur die Zinsen und die Kosten.**



## Die Schlussrechnung beim Leasing

Grosse Probleme kann der Konsumentin die Schlussrechnung der Leasinggesellschaft bereiten, welche mitunter mehrere Tausend Franken betragen kann. Die Rechnung kann oft mit Argumenten aus dem KKG oder aus dem Mietrecht bestritten werden. Der Beizug einer spezialisierten Anwältin, eines spezialisierten Anwalts ist oft unabdingbar, weil die Rechtsfragen komplex sind.

Die Schlussrechnung kann folgende Posten umfassen:

- *Mehrkilometer*
- *Instandstellungskosten*
- *rückwirkende Verteuerung* (bei vorzeitiger Rückgabe des Autos).

Diese Faktoren werden verrechnet mit der *Kaution*, welche die Konsumentin u.U. zu Beginn des Vertragsverhältnisses bezahlt hat. Dazu kommt bei vorzeitiger Rückgabe eine partielle Rückerstattung der «*Sonderzahlung*», beziehungsweise des «ersten grossen Leasingzinses».

### Mehrkilometer

Wenn die Konsumentin mehr Kilometer mit dem Fahrzeug gefahren ist als vertraglich verabredet, schuldet sie der Leasinggesellschaft eine Entschädigung für den Minderwert des Fahrzeugs. Man kann die Mehrkilometer unter dem mietrechtlichen Begriff der «*ausserordentlichen Abnutzung*» betrachten.

In der Praxis versuchen die meisten Leasinggesellschaften, einen überhöhten Tarif zu verrechnen und sich so vor allem dann ein nicht deklariertes lukratives Zusatzgeschäft zu sichern, wenn eine zu tiefe Kilometerleistung vereinbart wurde.

Aus dem Mietrecht lässt sich folgern, dass es nicht zulässig ist, unter dem Titel «*Mehrkilometer*» mehr als eine Entschädigung zu verlangen, die dem echten Minderwert des Fahrzeugs entspricht.

#### **Art. 267 Abs. 2 OR:**

**Vereinbarungen, in denen sich der Mieter im Voraus verpflichtet, bei Beendigung des Mietverhältnisses eine Entschädigung zu entrichten, die anderes als die Deckung des allfälligen Schadens einschliesst, sind nichtig.**

Auf dem Occasionenmarkt hat sich folgende Faustregel gebildet: Wenn das Fahrzeug gegenüber dem Standardwert Mehrkilometer aufweist, wird pro Mehrkilometer ein 200'000stel des Preises abgezogen, den ein Garagist beim Standardkilometerstand bezahlen würde. Konkret: Wenn das Auto bei einem bestimmten Kilometerstand einen Eintauschwert von 10'000 Franken hätte, sinkt der Preis pro Kilometer über dem Standardwert um 5 Rappen.

Auf den Leasingverträgen sind regelmässig Entschädigungen vorgesehen, die von allem Anfang an überhöht sind. Zum Beispiel wird bei einem Auto mit einem Barkaufpreis von 40'000 Franken ein Mehrkilometerpreis von 40 Rappen vorgesehen. Das ist offensichtlich zu hoch. 40 Rappen pro Mehrkilometer wären geschuldet, wenn das Auto einen Eintauschwert von 80'000 Franken hätte. Wenn das Auto bei der Rückgabe einen Eintauschwert von 20'000 Franken hat, schuldet nach der hier vertretenen Auffassung die Konsumentin pro Mehrkilometer eine Entschädigung von 10 Rappen – also einen Viertel des vorgesehenen Tarifs. Der Preis für den Mehrkilometer verstösst gegen zwingendes Recht, genauer: gegen Art. 267 Abs. 2 OR. Der Preis müsste wie der Wert des Autos mit zunehmendem Alter abnehmen. Ein starrer Preis kann nicht korrekt sein.

## Instandstellungskosten

Aus mietrechtlicher Sicht schuldet die Konsumentin bei der Rückgabe des Leasinggegenstands Schadenersatz für echte Schäden und ausserordentliche Abnutzung. Der Begriff «Instandstellungskosten» ist ungenau; es geht um echten Schadenersatz. Dass das Fahrzeug etwa Gebrauchsspuren hat, löst keine Schadenersatzpflicht aus. Fordert die Leasinggesellschaft mehr als echten Schadenersatz, kann die Forderung unter Hinweis auf Art. 267 Abs. 2 OR zurückgewiesen werden.

Nachstehend geben wir Ihnen die Auflösekosten nach 32 Monaten gemäss Beiblatt zum Leasingvertrag bekannt (ohne Unterhalt und Versicherung).

Soll-Zahlungen	CHF	24'049.87
<b>(Total effektive Leasingraten+Sonderzahlung)</b>		
+ 63'421 Mehrkilometer à CHF 0.25 (exkl. MWST) gem. Leasingvertrag	CHF	15'855.25
+ Instandstellungskosten	CHF	625.15
./. 32 bezahlte Leasingraten CHF 538.65 exl. MWST	CHF	17'236.80
./. geleistete Sonderzahlung	CHF	4'166.65
./. geleistete Kautions	CHF	1'000.00
Zuzüglich MWST	CHF	1'480.15
<b><u>Ihre Auflösungskosten</u></b>	<b>CHF</b>	<b><u>19'606.97</u></b>

Ausschnitt aus einer (unhaltbaren) Schlussrechnung

## Die Mängelrüge ist oft verspätet

Bis die Leasinggesellschaft nach der Rückgabe des Fahrzeugs ihre Schlussrechnung präsentiert, vergehen oft Wochen. Das hat zur Folge, dass sie den Anspruch auf Entschädigung für Mehrkilometer, Schäden und ausserordentliche Abnutzung oft verwirkt hat. Die Mängelrüge müsste gemäss Art. 267a OR «sofort» nach der Rückgabe erfolgen.

**Art. 267a Abs. 1 und 2 OR:**

**<sup>1</sup> Bei der Rückgabe muss der Vermieter den Zustand der Sache prüfen und Mängel, für die der Mieter einzustehen hat, diesem sofort melden.**

**<sup>2</sup> Versäumt dies der Vermieter, so verliert er seine Ansprüche, soweit es sich nicht um Mängel handelt, die bei übungsgemässer Untersuchung nicht erkennbar waren.**

## Bei vorzeitiger Rückgabe: Rückwirkende Verteuerung

Sofern die Restwertabelle «nach anerkannten Grundsätzen» erstellt ist, kann die Leasinggesellschaft bei vorzeitiger Auflösung des Leasingvertrages eine rückwirkende Verteuerung geltend machen, die sich eben nach der Rest-

werttabelle richtet. Was anerkannte Grundsätze sind, hat das Bundesgericht in seinem Entscheid vom 18. Dezember 2008<sup>1</sup> formuliert. Seit diesem Entscheid verzichten die meisten Leasinggesellschaften darauf, in der Restwerttabelle ein Zusatzgeschäft zu verstecken, indem sie eine überhöhte Entschädigung verlangen.

---

## Das Bundesgericht über die rückwirkende Verteuerung

In einem Entscheid über einen altrechtlichen Leasingvertrag vom 18. Dezember 2008 hat das Bundesgericht Richtlinien für die Gestaltung der Restwerttabellen formuliert. Die wichtigsten Erkenntnisse:

1. Die gestützt auf die Restwerttabelle verlangte Nachzahlung soll eine Entschädigung für die Gebrauchsüberlassung sein und die Leasinggesellschaft vor einem Verlust schützen, sie darf keine versteckte Vertragsstrafe für die vorzeitige Vertragsauflösung beinhalten.
2. Je länger der Vertrag gedauert hat, desto tiefer muss die Nachzahlung ausfallen.

**Sachverhalt.** Am 8. August 2002 schloss die Multilease AG mit dem Leasingnehmer K. einen Leasingvertrag für einen «Lexus SC 430» mit einem Neupreis von Fr. 102'888.10 ab. Der Leasingnehmer verpflichtete sich zur Bezahlung von 48 monatlichen Raten à Fr. 1'423.70. Am 26. Juni 2003 kündigte der Leasingnehmer den Vertrag vorzeitig per Ende Juli 2003. Die Multilease berechnete die rückwirkende Verteuerung der Leasingraten gestützt auf die Restwerttabelle in den AGB und stellte dem Leasingnehmer eine Nachzahlung von Fr. 35'388.55 in Rechnung. Da der Leasingnehmer die Rechnung (abgesehen von einem Teilbetrag) nicht anerkannte, versuchte die Leasinggesellschaft die Forderung auf dem Gerichtsweg durchzusetzen.

**Verfahrensweg.** Nachdem das Bezirksgericht Bremgarten die Klage abgewiesen hatte, drang eine Appellation der Leasinggesellschaft beim Obergericht des Kantons Aargau durch. Das Bundesgericht hat dann die Beschwerde in Zivilsachen des Leasingnehmers gutgeheissen.

**Zusammenfassung der Erwägungen.** Das Fahrzeug wurde von der Leasinggesellschaft im Rahmen ihrer gewerblichen Tätigkeit verleast und diente dem Leasingnehmer für private Zwecke. Der Vertrag untersteht nicht dem Bundesgesetz über den Konsumkredit (KKG), welches erst am 1.1.2003 in Kraft getreten ist (ganz abgesehen davon, dass es gemäss Art. 7 Abs. 1 Bst. e KKG nicht für Konsumkredite über mehr als 80'000 Franken gilt). Das Bundesgericht kommt zum Schluss, dass Art. 266k OR analog auf den Leasingvertrag anzuwenden sei.

### **Art. 266k OR (Miete beweglicher Sachen)**

**Der Mieter einer beweglichen Sache, die seinem privaten Gebrauch dient und vom Vermieter im Rahmen seiner gewerblichen Tätigkeit vermietet wird, kann mit einer Frist von mindestens 30 Tagen auf Ende einer dreimonatigen Mietdauer kündigen. Der Vermieter hat dafür keinen Anspruch auf Entschädigung.**

Sowohl Art. 266k OR als auch Art. 17 Abs. 3 KKG wollen den Konsumenten vor einer längerfristigen Verschuldung bewahren. Deshalb gestehen beide Normen dem Leasingnehmer das Recht zu, mit einer Frist von mindestens 30 Tagen auf Ende einer dreimonatigen Leasingdauer zu kündigen. Wo das OR jede Entschädigung für die vorzeitige Kündigung ausschliesst, hält das KKG ausdrücklich fest, dass eine Entschädigung geschuldet sei. Diese richtet sich nach einer Restwerttabelle, welche gemäss Art. 11 Abs. 2 Bst. g KKG «nach anerkannten Grundsätzen» erstellt werden muss.

Das Bundesgericht beantwortet die Frage nicht, ob unter dem Regime des Art. 266k OR überhaupt eine Nachzahlung verlangt werden kann, sondern begnügt sich mit der Feststellung, dass jedenfalls Nachzahlungen verboten sind, «die sich ihrer Höhe nach wirtschaftlich nicht als Entgelt für die Gebrauchsüberlassung der Leasing Sache

---

<sup>1</sup> [Bundesgerichtsentscheid 4A\\_404/2008 vom 18.12.2008](#)

während der effektiven Leasingdauer rechtfertigen lassen und damit eigentliche Vertragsstrafen für die vorzeitige Kündigung oder ungerechtfertigte Bereicherungen des Leasinggebers darstellen» (E 5.4). Da die gesetzliche Regelung der vorzeitigen Vertragskündigung im KKG denselben Zweck verfolgt wie Art. 266k OR, müssen diese Überlegungen auch für die rückwirkende Verteuerung der Leasingraten im Lichte des KKG gelten.

Die Leasingzinsen sind in der Regel linear ausgestaltet, die Entwertung des Fahrzeugs ist degressiv; es erleidet zu Beginn des Vertrags einen massiven Wertverlust. Wird der Vertrag vorzeitig gekündigt, so ist mit den ordentlichen Leasingraten der Wertverlust nicht abgegolten.

Die Nachzahlung, welche gestützt auf die Restwerttabelle zu leisten ist, soll den Leasinggeber vor einem Verlust schützen und die Differenz zwischen der tatsächlichen Fahrzeugentwertung und den bereits geleisteten Zahlungen decken. Daraus ergibt sich ein weiteres Merkmal der Restwerttabelle: Die Nachzahlung muss mit fortschreitender Vertragsdauer laufend geringer werden.

---

### Die Kautio

Wenn die Leasinggesellschaft eine Kautio verlangt hat, muss sie sie in der Schlussrechnung aufführen. Sie ist nicht verpflichtet, die Kautio zu verzinsen – es sei denn, das sei im Leasingvertrag abgemacht worden. Im Gegensatz zum Wohnungsvermieter muss sie die Kautio auch nicht auf ein separates Bankkonto einzahlen. Das Parlament hat einen entsprechenden Vorschlag verworfen.

---

### «Sonderzahlung», «erster grosser Leasingzins» oder ähnlich

Hat die Konsumentin zu Beginn des Vertragsverhältnisses eine «Sonderzahlung», einen «ersten grossen Leasingzins» oder einen ähnlich begründeten Betrag bezahlt, muss bei vorzeitiger Rückgabe entsprechend der Laufzeit des Vertrags über diesen Betrag abgerechnet werden.

Ist ein Leasingvertrag über 48 Monate abgeschlossen worden und hat die Konsumentin eine «Sonderzahlung» von 4'000 Franken geleistet, so muss bei vorzeitiger Rückgabe pro rata abgerechnet werden. Gibt sie das Auto nach 36 Monaten zurück, so hat sie nur drei Viertel der abgemachten Laufzeit benutzt. Die Leasinggesellschaft muss ihr einen Viertel zurückgeben. In der Schlussrechnung müssen ihr daher 1'000 Franken gutgeschrieben werden.

© 2023 Berner Schuldenberatung